

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 18. Februar 2004

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

5. MERKBLATT Flachs und Hanf - Ernte 2004

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf - Ernte 2004

- 1. KPF-Prämien für den Landwirt
- 2. Verarbeitungsbeihilfe für zugelassene Verarbeiter
- 3. Hanf auf stillgelegten Flächen
- 4. Formulare

Hinweis:

In diesem Merkblatt werden lediglich die in den angeführten Rechtsgrundlagen geregelten Bestimmungen zusammengefasst und verständlich dargestellt.

Ein Rechtsanspruch kann somit nur aus den angeführten Rechtsgrundlagen, keinesfalls aber aus diesem Merkblatt abgeleitet werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 besteht ein Prüfrecht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und anderer nationaler und europäischer Prüfeinrichtungen.

Rechtsgrundlagen

Nr.	1251/1999 i.d.g.F.
Nr.	3508/1992 i.d.g.F.
Nr.	2419/2001 i.d.g.F.
Nr.	2220/1985 i.d.g.F.
Nr.	1673/2000 i.d.g.F.
Nr.	245/2001 i.d.g.F.
Nr.	2461/1999 i.d.g.F.
Nr.	2316/1999 i.d.g.F.
Nr.	496/1999 i.d.g.F.
	Nr. Nr. Nr. Nr. Nr. Nr. Nr.

1. KPF- PRÄMIEN FÜR DEN LANDWIRT

1.1. Grundsätzliches

Die Beantragung von Flächenzahlungen für Flachs und Hanf erfolgt gemeinsam mit dem Mehrfachantrag Flächen (MFA 2004). Grundsätzlich werden die Zahlungen für Flachs und Hanf für Flächen gewährt, die am 31. Dezember 1991 nicht als Dauergrünland, Dauerkulturen oder Wälder genutzt wurden oder nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten. Darüber hinaus können auch für jene Flachs- und Hanfflächen Prämien gewährt werden, für die in einem der Wirtschaftsjahre 1998/1999 bis 2000/2001 Beihilfen für Flachs oder Hanf gewährt wurden. Die Beantragung für Flachs und Hanf erfolgt wie bei den anderen KPF-Kulturen mit dem Prämienstatus A. Bei der Berechnung der 92 t Grenze sind die KPF Kulturartengruppen Hanf und Flachs mit einem Referenzertrag von 5,27 t/ha einzubeziehen. Bei Betrieben mit einem errechneten Ertrag über 92 t ist zu beachten, dass für Flachs- und Hanfflächen ebenfalls die Stilllegungsverpflichtung (10 %) gilt. Die Stilllegungsverpflichtung für Flachs und Hanf kann anteilig auf Flächen für die in einem der Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01 Beihilfen für Flachs und Hanf gewährt wurden, erfüllt werden.

Die Beantragung der Flächenprämie für Flachs und Hanf ist an die Einhaltung verschiedener Auflagen gekoppelt, die in der Folge näher ausgeführt werden.

1.2. Abschluss eines Kaufvertrages

Die Flächenzahlung für Faserflachs und Faserhanf ist abhängig vom **Abschluss eines Kaufvertrages oder Lohnverarbeitungsvertrages mit** einem **zugelassenen Erstverarbeiter**. Für jedes Ausgangserzeugnis muss ein Vertrag abgeschlossen werden.

Der Kaufvertrag ist nach Abschluss, jedoch bis spätestens 15. September 2004 (Eingangsdatum AMA)an die AMA (GBII/Abt.5/Ref.13), zu übermitteln.

1.2.1 Der Kaufvertrag hat folgende Mindestangaben zu enthalten (Formblatt K, s. Pkt. 6.1.):

- Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Wirtschaftsjahr und Erntejahr
- Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erstverarbeiters
- Betriebsnummer, Name und Anschrift des Erzeugers
- Anbaufläche
- Schlag- und Feldstücksnummer sowie Feldstücksbezeichnung
- Kaufpreis

1.3. Saatgut

Prämienfähig sind ausschließlich Sorten der im Anhang angeführten Sortenliste.

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

1.4. Skizzen

In folgenden Fällen müssen zur eindeutigen Flächenidentifizierung Skizzen erstellt, dem MFA beigelegt und am Betrieb aufbewahrt werden:

- wenn auf einem Feldstück mehrere Sorten angebaut werden
- wenn auf einem Feldstück KPF-Hanf und Stilllegungshanf beantragt werden
- wenn auf einem Feldstück neben Faserlein (Flachs) auch Öllein bzw. SL: Öllein kultiviert wird

1.5. Saatgutpflichtbezug und Saatgutnachweis

Beim Anbau von Hanf muss ausschließlich zertifiziertes Saatgut verwendet werden. Der Nachweis der Saatgutmenge und des Saatgutes erfolgt durch <u>die Beilage der Originalsaatgutetiketten</u> zum MFA.

Bei Flachs erfolgt der Nachweis des verwendeten Saatgutes mittels Etiketten oder Rechnungsbeleg. Auf dem Rechnungsbeleg muss die Kontrollnummer angeführt sein. Prinzipiell besteht bei Flachs die Möglichkeit Nachbausaatgut zu verwenden. In diesem Fall ist dem MFA eine Rechnung (inkl. Kontrollnummer) über das ursprünglich bezogene Originalsaatgut der betreffenden Sorte beizulegen. Weiters ist die Menge des verwendeten Nachbausaatgutes auf der Kopie des Rechnungsbeleges bzw. auf den Etiketten anzugeben. Die Flächenzahlung ist auf den Anbau der im Anhang angeführten Sorten beschränkt.

Ist die Saatgutmenge auf den Etiketten nicht ersichtlich, muss eine Kopie der Saatgutrechnung beigelegt werden.

Beim Anbau von <u>Hanf</u> ist eine <u>Mindestaussaatmenge</u> von <u>20 kg/ha</u> einzuhalten. Die tatsächliche Aussaatmenge/ha ist in der <u>Flächennutzung</u> in der Spalte "bei Hanf: Aussaatmenge in kg/ha" einzutragen.

Der Nachweis über die Saatgutmenge erfolgt durch Vorlage der entsprechenden Etiketten. Um jeglichen Irrtum auszuschließen, sind sämtliche <u>Saatgutetiketten mit</u> der <u>Betriebsnummer</u> zu versehen.

Bei Anbau von Flachs und Hanf nach dem 15. Mai 2004 sind die Saatgutetiketten bis spätestens 30. Juni 2004 an die AMA (GBII/Abt.5/Ref.13) (Eingangsdatum) zu übermitteln. Flachs kann bis 31. Mai 2004, Hanf bis 15. Juni 2004 angebaut werden.

Sonderfälle:

- Für den Fall, dass mehrere Landwirte Teilmengen von Flachs- bzw. Hanfsaatgut aus ein und demselben Sack beziehen, ist die Beilage der Originalsaatgutetikette / bzw. der Kopie mit einer Auflistung der Landwirte und Teilmengen pro Landwirt, für jeden Antragsteller erforderlich. Die Summe der Teilmengen muss dem Sackinhalt entsprechen und nachvollziehbar sein.
- Bei Verwendung von Restmengen an Saatgut aus aufbewahrten Säcken des Vorjahres ist die kopierte Originaletikette, unter Angabe der verwendeten Restmenge, beizulegen. Die Agrarmarkt Austria überprüft diese Angaben auf Plausibilität.

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

1.6. Pflege, Ernte

1.6.1. Hanf

Grundsätzlich ist der Antragsteller verpflichtet, die Hanfpflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen, nach ortsüblichen Normen, bis mindestens zehn Tage nach Ende der Blüte zu pflegen.

1.6.2. Flachs:

Grundsätzlich ist der Antragsteller verpflichtet, die Flachspflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen, zumindest bis zum Blütebeginn, nach ortsüblichen Normen, aber wenigstens bis zum 30. Juni, zu pflegen.

1.7. Flächenprämie

Die Flächenprämie für Öllein, Flachs und Hanf für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 beträgt €332,01 je ha.

ANHANG

1.8. BEIHILFEFÄHIGE FASERFLACHS- UND HANFSORTEN

1. Faserflachssorten Melina Adélie Merkur Agatha Modran Alba Nike Alizée Opaline Rosalin Angelin Argos Selena Ariane Super Artemida **Tabor** Aurore Texa Belinka Venica Bonet Venus Veralin Caesar Augustus Diane Viking Diva Viola

Drakkar 2a. Faserhanfsorten

Electra Carmagnola

Elise Beniko

Escalina Chamaeleon

Evelin Cs

Exel Delta-Llosa
Hermes Delta 405
Ilona Dioica 88

Jitka Epsilon 68

Jordan Fedora 17

Kastyciai Felina 32

Laura Ferimon - Férimon

Liflax Fibranova
Liviola Fibrimon 24

Loréa Futura 75

Luna Juso 14

Marina Red Petiole

Marylin Santhica 23

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

Santhica 27

Uso 31

2b. Für das Wirtschaftsjahr 2004/05 zugelassene Faserhanfsorten

Bialobrzeskie

Fasamo

Felina 34 - Félina 34

Fibriko TC

Finola

UNIKO-B

2. VERARBEITUNGSBEIHILFE FÜR ZUGELASSENE ERSTVERARBEITER

Die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf umfasst eine Regelung für den Binnenmarkt und eine Regelung für den Handel mit Drittländern. Sie betrifft Flachs und Hanf, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff).

Es wird eine Beihilfe für die Verarbeitung von Flachs- und Hanfstroh zur Faserherstellung gewährt.

2.1. Beihilfeberechtigter

Die Beihilfe wird dem zugelassenen Erstverarbeiter für die Fasermenge gewährt, die tatsächlich aus dem Stroh gewonnen wird, für das ein **Kaufvertrag** mit einem Betriebsinhaber geschlossen wurde.

Ausnahmen:

- 1. Handelt es sich beim zugelassenen Erstverarbeiter und dem Betriebsinhaber um ein und dieselbe Person, so tritt an die Stelle des Kaufvertrages eine **Verarbeitungsverpflichtung** des Betreffenden, die Verarbeitung selbst vorzunehmen.
- **2.** Bleibt das Stroh Eigentum des Betriebsinhabers, der die Verarbeitung per **Lohnverarbeitungsvertrag** durch einen Erstverarbeiter durchführen lässt und nachweist, dass er die gewonnenen Fasern vermarktet hat, so wird die Beihilfe dem Betriebsinhaber gewährt (gleichgestellter Verarbeiter).

Begriffsbestimmungen:

Lange Flachsfasern sind Flachsfasern, die bei der vollständigen Trennung der Faser und der holzigen Stängelteile entstehen und aus nach dem Schwingen parallel in Bündeln, Matten oder Bändern angeordnete Stränge mit einer Mindestfaserlänge von durchschnittlich 50 cm gebildet werden.

Kurze Flachsfasern und Hanffasern entstehen bei einer zumindest teilweisen Trennung der Faser und der holzigen Stängelteile.

2.2. Art und Höhe der Förderung

Die Verarbeitungsbeihilfe für Hanffasern, die maximal 25 % Unreinheiten und Schäben enthalten, ist für das Wirtschaftsjahr 2004/05 mit 90 EUR je Tonne festgesetzt.

Die Beihilfe für lange Flachsfasern ist mit 160 EUR je Tonne und für kurze Flachsfasern, die maximal 15 % Unreinheiten und Schäben enthalten, mit 90 EUR je Tonne festgesetzt.

Bei einem Prozentsatz von über 7,5 % an Unreinheiten und Schäben wird die Beihilfe anteilsmäßig auf einen Unreinheitsgehalt von 7,5 % gekürzt.

Auf Antrag des Erstverarbeiters wird für die erzeugten Fasermengen ein Beihilfevorschuss gezahlt.

Für alle Mitgliedstaaten wurden Garantierte einzelstaatliche Höchstmengen festgesetzt. Diese sind für Österreich 150 Tonnen Flachslangfaser und 2.500 Tonnen Flachskurz- und Hanffaser. Das heißt, maximal diese Höchstmengen sind förderungsfähig. Diese Höchstmengen werden nach Vertragsfläche auf die einzelnen Erstverarbeiter und gleichgestellten Verarbeiter aufgeteilt. Die Berechnung der Menge pro Verarbeiter erfolgt mittels Einheitswert (=förderungsfähige Fasermenge pro Hektar). Der Einheitswert wird bis spätestens 31.12.2004 festgesetzt.

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

Falls nach Abschluss der Verarbeitung bei einem Erstverarbeiter bzw. gleichgestelltem Verarbeiter die Höchstmenge nicht vollständig beansprucht wurde, kann der Rest auf die anderen Verarbeiter aufgeteilt werden.

2.3. Zulassung des Erstverarbeiters

2.3.1. Der Erstverarbeiter muss bei der Agrarmarkt Austria (AMA; GBI/Abt.4/Ref.12) einen Antrag mit folgenden Mindestangaben stellen:

- a) Beschreibung des Unternehmens und des vollständigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitung von Flachs- bzw. Hanfstroh,
- b) Beschreibung der Anlagen und der Maschinen und Geräte für die Verarbeitung unter genauer Angabe ihrer Standorte sowie technischen Spezifikationen betreffend
 - den Energieverbrauch und die maximale Verarbeitungskapazität für Flachs- bzw. Hanfstroh je Stunde bzw. Jahr,
 - die Höchstmengen an langen und kurzen Flachsfasern und Hanffasern (in Folge Fasern), die je Stunde bzw. Jahr erzeugt werden können
 - die Richtmengen an Flachs- bzw. Hanfstroh, die zur Herstellung von je 100 kg der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse benötigt werden;
- c) Beschreibung der Lagervorrichtungen unter genauer Angabe des Standortes und der Lagerkapazität in Tonnen Flachs- bzw. Hanfstroh und Fasern

2.3.2. Mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichtet sich der Erstverarbeiter, ab diesem Zeitpunkt

- die Bestände an Flachs- bzw. Hanfstroh und getrennt nach Faserkategorie für
 - a) sämtliche Kaufverträge und Verarbeitungsverpflichtungen,
 - b) jeden einzelnen mit gleichgestellten Verarbeitern abgeschlossenen Lohnverarbeitungsvertrag,
 - c) alle anderen Lieferanten und gegebenenfalls die Faserpartien, die unter Buchstabe a) fallen, aber nicht für einen Beihilfeantrag bestimmtem Stroh gewonnen wurden,

nach Wirtschaftsjahren der Ernte des betreffenden Strohs und nach Erntemitgliedstaaten getrennt zu führen;

- ❖ jede Änderung hinsichtlich der vorstehend in Pkt. 2.3.1. gemachten Angaben unverzüglich der AMA mitzuteilen.
- sich allen Kontrollen zu unterziehen, die im Rahmen der Anwendung der Beihilferegelung vorgesehen sind.

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

die Bestandsbuchhaltung täglich oder partienweise und in regelmäßiger Verbindung die Finanzbuchhaltung zu führen, sowie die im Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehenen Belege zu aktualisieren.

Eine Partie ist eine bestimmte Menge Flachs- oder Hanfstroh, die beim Eintreffen im Verarbeitungsbetrieb oder Lager nummeriert wird.

Eine Partie kann nur einen Kaufvertrag für Stroh oder eine Verarbeitungsverpflichtung betreffen.

Sobald die Übereinstimmung des Zulassungsantrages vor Ort überprüft worden ist, erteilt die AMA dem Erstverarbeiter eine Zulassung für die Faserart, die unter Einhaltung der Bedingungen für die Beihilfefähigkeit erzeugt werden kann, und eine Zulassungsnummer.

Die Zulassung wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erteilt.

Sollten sich eine oder mehrere der Angaben ändern, so bestätigt oder berichtigt die AMA erforderlichenfalls nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung innerhalb des auf die Mitteilung der Änderungen folgenden Monats. Eine Berichtigung der Faserart, für die die Zulassung erteilt wurde, kann jedoch erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

2.3.3. Die Bestandsbuchhaltung des Erstverarbeiters enthält für jeden Tag oder jede Partie und jede Stroh- und Faserkategorie, für die eine getrennte Lagerung zu erfolgen hat, folgende Angaben:

- 1. Die Unternehmen Rahmen jedes Verträge dem im der oder der Verarbeitungsverpflichtungen eingegangenen Mengen und gegebenenfalls andere Lieferungen,
- 2. die Menge an verarbeitetem Stroh und die Menge an daraus gewonnenen Fasern;
- 3. eine Schätzung und Begründung der Verluste und der vernichteten Mengen;
- 4. die Mengen, die das Unternehmen verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Empfängern;
- 5. die Bestände nach Lagereinrichtungen.

Für Stroh- und Fasereingänge und –ausgänge des Unternehmens, die nicht einem Vertrag oder einer Verarbeitungsverpflichtung entsprechen, muss der Erstverarbeiter für jede Partie über eine Liefer- oder Übernahmebescheinigung des Lieferanten bzw. des Empfängers verfügen. Der Erstverarbeiter nimmt eine Registrierung von Name, Firmenname und Anschrift jedes Lieferanten bzw. Empfängers vor.

2.4. Verpflichtungen des gleichgestellten Verarbeiters (Lohnverarbeitung) gem. Pkt. 2.1.2.

Der gleichgestellte Verarbeiter muss

- a) über einen Lohnverarbeitungsvertrag mit einem zugelassenen Erstverarbeiter über Hanffasern und/oder lange, kurze Flachsfasern verfügen,
- b) für jedes Wirtschaftsjahr getrennt, folgende Aufzeichnungen für jeden Tag führen:
 - für jeden Lohnverarbeitungsvertrag die erhaltenen und die gelieferten Flachs- bzw. Hanfstrohmengen, die für die Erzeugung von Fasern bestimmt sind;

- die erhaltenen Mengen je Faserart;
- die verkauften oder abgegebenen Mengen je Faserart unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers;
- c) die Verkaufsrechnungen für die Fasern und die Bescheinigung des Erstverarbeiters über Menge und Art der von ihm verarbeiteten Fasern verfügbar halten und
- d) sich verpflichten, sich allen im Rahmen der Anwendung dieser Beihilferegelung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

2.5. Reinigungsbetriebe

Ein Erstverarbeiter für die Erzeugung von kurzen und langen Flachsfasern kann die Reinigung der kurzen Flachsfasern durch Lohnarbeit durchführen lassen, um die Höchstgrenze von 15 % Unreinheiten und Schäben einhalten zu können.

In diesem Fall muss der Erstverarbeiter dies im Zulassungsantrag bekannt geben.

Für jeden Erstverarbeiter werden pro Wirtschaftsjahr nur zwei Betriebe für die Reinigung der kurzen Flachsfasern zugelassen.

Der Erstverarbeiter legt bis spätestens zum 31.01.2005 bei der AMA einen Vertrag über die Reinigung seiner Fasern in Lohnarbeit vor, der mindestens folgende Angaben enthält:

- ✓ das Datum des Vertragsabschlusses
- ✓ das Wirtschaftsjahr, in dem das Stroh geerntet wurde, von dem die Fasern stammen
- ✓ die Zulassungsnummer des Erstverarbeiters
- ✓ Name, Firmenbezeichnung, Anschrift und Standort der Anlagen des Reinigungs-betriebes
- ✓ den Hinweis, dass der Reinigungsbetrieb für Kurzfasern sich verpflichtet:
 - die Lagerbestände an gereinigten und ungereinigten Flachsfasern nach Reinigungsvertrag getrennt zu halten.
 - eine tägliche Bestandsbuchhaltung in regelmäßiger Verbindung mit der Finanzbuchhaltung zu führen, in der für jeden Reinigungsvertrag in Lohnarbeit die eingegangenen Mengen ungereinigter Kurzfasern und die Mengen gereinigter Kurzfasern sowie die entsprechenden Lagerbestände getrennt aufgeführt werden.
 - Rechnungen, Lieferscheine und Wiegescheine für Kontrollen bereitzuhalten und sich jeder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Kontrollen zu unterwerfen.

Die Verpflichtung des Reinigungsbetriebes wird als eine Verpflichtung des Erstverarbeiters im Rahmen seiner Zulassung angesehen.

2.6. <u>Verträge</u>

- 2.6.1. Der Kaufvertrag für Stroh, die Verarbeitungsverpflichtung und der Lohnverarbeitungsvertrag müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und Angabe des betreffenden Wirtschaftsjahres der Ernte,
 - b) Name, Anschrift, Zulassungsnummer des Erstverarbeiters, bzw. die Betriebsnummer des Erzeugers;

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

- c) Feldstückbezeichnung; Schlag- und Feldstücknummer
- d) Anbaufläche für Faserflachs bzw. -hanf
- e) in den Kaufverträgen der Kaufpreis und in den Lohnverarbeitungsverträgen das Entgelt für die Verarbeitung pro kg Stroh.

2.6.2. Übertragung von Kaufverträgen

Der Kaufvertrag für Stroh oder der Lohnverarbeitungsvertrag kann vor dem 1. Januar 2005 an einen anderen zugelassenen Verarbeiter übertragen werden, wenn der Landwirt, der ursprüngliche und der übernehmende zugelassene Verarbeiter ihre schriftliche Einwilligung dazu geben.

Nach dem 1. Januar 2005 können die Verträge nur im Falle ausreichend gerechtfertigter außergewöhnlicher Umstände und nach Genehmigung der AMA übertragen werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung von Nachweisen bei der AMA vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt bescheidmäßig.

2.7. <u>Von den Marktteilnehmern vorzulegende Informationen</u>

- 2.7.1. Der Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter legen der AMA (GBI/Abt.4/Ref.12) spätestens am 15. September 2004 (Datum des Poststempels) Folgendes vor:
 - a) Name/Firma und Anschrift des Antragstellers;
 - b) Name des Betriebsleiters/des Geschäftsführers.
 - c) Bankverbindung (Name des Kreditinstituts, Bankleitzahl und Kontonummer des Antragstellers bei diesem Institut).
 - d) für das genannte Wirtschaftsjahr, getrennt nach Flachs und Hanf, eine Kopie der Kaufverträge, Verarbeitungsverpflichtungen und Lohnverarbeitungsverträge
 - e) eine Meldung der gesamten Flachs- und Hanfanbauflächen, für die es Kaufverträge, Verarbeitungsverpflichtungen und Lohnverarbeitungsverträge gibt.

Beziehen sich Verträge oder Verarbeitungsverpflichtungen auf Flächen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Erstverarbeiter zugelassen ist, so muss der Erstverarbeiter die unter Buchstabe e) vorgesehenen Flächenangaben auch dem Erntemitgliedstaat übermitteln.

- 2.7.2. Für die ersten sechs Monate des Wirtschaftsjahres und anschließend für jeden Viermonatszeitraum teilen der zugelassene Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter der AMA für jede Kategorie, die getrennt gelagert wird, vor Ablauf des folgenden Monats unter Verwendung des von der AMA aufgelegten Formblattes Folgendes mit:
 - a) die erzeugten Fasermengen, für die eine Beihilfe beantragt wird;
 - b) die anderen erzeugten Fasermengen,

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

- c) die Gesamtmenge des dem Betrieb angelieferten Strohs,
- d) den Lagerbestand,
- e) gegebenenfalls eine Kopie der Kaufverträge für Stroh, die gemäß Pkt. 2.6.2. übertragen worden sind

2.7.3. Weiters haben der zugelassene Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter der AMA Folgendes mitzuteilen:

Für jeden der in Pkt. 2.7.2. genannten Zeiträume legt der gleichgestellte Verarbeiter zusammen mit der Meldung gemäß Punkt 2.7.2. die Kopien von Verkaufsrechnungen für die Fasern sowie eine Bescheinigung des Erstverarbeiters über Menge und Art der von ihm verarbeiteten Fasern, für die eine Beihilfe beantragt wird, vor.

Kopien der genannten Unterlagen sind für Kontrollen verfügbar zu halten.

Sind die Eingänge, Ausgänge und Verarbeitungen für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr endgültig abgeschlossen, so können der zugelassene Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter die Mitteilung der in Pkt. 2.7.2. und Pkt. 2.7.3. genannten Erklärungen **nach Unterrichtung der AMA** einstellen.

2.7.4. Mitteilung der wichtigsten Verwendungszwecke

Bis **spätestens** zum **30.04.2006** teilen die zugelassenen Erstverarbeiter der AMA die wichtigsten Verwendungszwecke für die Fasern und anderen gewonnenen Erzeugnisse mit.

2.8. Beihilfeanspruch

Die Verarbeitungsbeihilfe für Flachs- bzw. Hanfstroh wird nur für Fasern gewährt, die

- aus Stroh hergestellt sind, das Gegenstand eines Kaufvertrages, einer Verarbeitungsverpflichtung oder eines Lohnverarbeitungsvertrages ist und auf Parzellen erzeugt wurde, die mit zur Faserherstellung bestimmten Flachs und Hanf bestellt wurden und für die ein Beihilfeantrag Flächen für das Wirtschaftsjahr 2004/2005 gestellt wurde;
- vor dem 1. Mai 2006 von einem Erstverarbeiter gewonnen und im Falle eines gleichgestellten Verarbeiters vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden.

2.9. Beihilfeantrag

2.9.1. Frist für Beihilfeantrag

Um die Verarbeitungsbeihilfe für im Wirtschaftsjahr 2004/2005 geerntetes Stroh zu erhalten, beantragen **der zugelassene Erstverarbeiter bzw. der gleichgestellte Verarbeiter** bei der AMA (GBI/Abt.4/Ref.12) mittels aufgelegtem Formblatt BA die Gewährung der Beihilfe für lange bzw. kurze Flachsfasern bzw. Hanffasern, die vor dem 1.Mai 2006 gewonnen und im Fall des gleichgestellten Verarbeiters vor dem 1. Mai 2006 gewonnen und vermarktet wurden. **Der Antrag ist spätestens am 15. September 2004 (Eingangsdatum AMA) zu stellen**.

Erzeugt ein Erstverarbeiter Fasern, die teilweise aus Stroh gewonnen werden, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Erstverarbeiters geerntet worden ist, so muss die genannte Beihilfe bei der

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

zuständigen Stelle des Erntemitgliedstaats beantragt und dem Mitgliedstaat des Erstverarbeiters eine Kopie dieses Antrags übermittelt werden.

2.9.2. Der Beihilfeantrag enthält zumindest folgende Angaben:

- Name/Firma, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers und die Zulassungsnummer des Erstverarbeiters bzw. die Betriebsnummer des gleichgestellten Verarbeiters;
- den Vermerk, dass die Mengen an Fasern, für die die Beihilfe beantragt wird, Gegenstand der Meldungen Pkt. 2.7.2.a sein werden.
- Bankverbindung (Name des Kreditinstituts, Bankleitzahl und Kontonummer des Antragstellers bei diesem Institut)

Die Meldungen gemäß Pkt. 2.7.2. sind ein integraler Bestandteil des Beihilfeantrags.

2.10. Beihilfevorschuss

- Wird der Meldung der erzeugten Fasern gemäß Pkt. 2.7.2.a) ein Vorschussantrag beigefügt, so wird der Vorschuss dem Erstverarbeiter vor Ablauf des Folgemonats gewährt, sofern ein Beihilfeantrag gemäß Pkt. 2.9. gestellt worden ist. Der Vorschuss entspricht 80 % der Beihilfe, die den angegebenen Fasermengen entspricht.
- Der Vorschuss wird nur gezahlt, wenn im Rahmen von Kontrollen gemäß Art. 13 der VO (EG) Nr. 245/2001 beim Antragsteller keine Unregelmäßigkeiten für das betreffende Wirtschaftsjahr festgestellt wurden und eine Sicherheit geleistet wurde.

Abgesehen von den Sicherheiten, die im Fall der Reinigung kurzer Flachsfasern zu leisten sind, hat jeder zugelassene Erstverarbeiter je Faserart eine Sicherheit in Höhe von 35 % des Beihilfebetrags für die Fasermengen zu leisten, die sich aus der Multiplikation der gesamten Vertragsfläche und der festzusetzenden Einheitsmenge ergibt.

Der Betrag der Sicherheit kann jedoch auch auf Schätzungen der Erzeugung basieren. In diesem Fall gilt Folgendes:

- Die Sicherheit kann vor der Gewährung der Beihilfe weder vollständig noch teilweise freigegeben werden;
- Der Betrag der Sicherheit bezogen auf den Gesamtbetrag der gezahlten Vorschüsse darf nicht niedriger sein als
 - 110 % bis zum 30. April des betreffenden Wirtschaftsjahrs
 - · 75% vom 1. Mai des betreffenden Wirtschaftsjahrs bis zum darauf folgenden 31. August,
 - · 50 % vom 1. September nach dem betreffenden Wirtschaftsjahr bis zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags der Beihilfe.

Im Fall der Reinigung kurzer Flachsfasern beträgt die Sicherheit

- 110 % des Beihilfebetrags für die Fasermengen, die sich aus der Multiplikation der Vertragsflächen und der festzusetzenden Einheitsmenge ergibt, oder
- falls der Betrag der Sicherheit auf Schätzung der Erzeugung basiert, 110 % des Gesamtbetrages der für das betreffende Wirtschaftsjahr gezahlten Vorschüsse.

Die Sicherheit wird zwischen dem ersten und dem zehnten Tag nach der Gewährung der Beihilfe nach Maßgabe der Mengen freigegeben, für die eine Verarbeitungsbeihilfe gewährt wird.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so werden alle verfügbaren Sicherheiten, die sich auf den Erstverarbeiter und das betreffende Wirtschaftsjahr beziehen, zwischen dem ersten und zehnten Tag nach Gewährung der Beihilfe nach Maßgabe der Gesamtmengen freigegeben, für die die Verarbeitungsbeihilfe gewährt wurde.
- Auf die Leistung und den Verfall der Sicherheit sind die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2220/85 anzuwenden.

2.11. Beihilfezahlung

- Die Verarbeitungsbeihilfe wird nach Durchführung aller vorgesehenen Kontrollen gewährt, sobald die definitiven Mengen der in Betracht kommenden Fasern für das betreffende Wirtschaftsjahr bestimmt worden sind.
- Die Verarbeitungsbeihilfe wird vor dem 1. August 2006 von dem Mitgliedstaat gezahlt, in dem das Flachs- bzw. Hanfstroh geerntet worden ist.

2.12. Kontrollen

2.12.1. Die Kontrollen werden durchgeführt, um die Einhaltung der die Beihilfegewährung betreffenden Bedingungen sicherzustellen. Sie umfassen insbesondere:

- Überprüfung der Einhaltung der Zulassungsbedingungen des Erstverarbeiters und der Verpflichtungen der gleichgestellten Verarbeiter;
- Abgleich der in den Kaufverträgen, Verarbeitungsverpflichtungen und Lohnverarbeitungsverträgen angegebenen landwirtschaftlichen Parzellen mit jenen im Beihilfeantrag Flächen;
- Überprüfung der Belege für die Mengen, für die die Beihilfe beantragt wird;
- Die von der AMA bei Erstverarbeitern durchzuführenden Kontrollen erstrecken sich auf die Verarbeitung des in der Gemeinschaft geernteten Flachs- und Hanfstrohs zur Fasererzeugung insgesamt.

2.12.2. Die Kontrollen vor Ort umfassen insbesondere die Prüfung

- der Anlagen, Bestände und erzeugten Fasern,
- der Bestands- und Finanzbuchhaltung,
- des Energieverbrauchs der verschiedenen Produktionsmittel und der Unterlagen über die eingesetzten Arbeitskräfte sowie
- der für die Kontrolle relevanten Geschäftsunterlagen.

Besteht ein Zweifel an der Beihilfefähigkeit der Fasern, insbesondere hinsichtlich des Gehalts an Unreinheiten der Flachskurz- und Hanffasern, so wird aus den betreffenden Partien eine repräsentative Probe entnommen und die betreffenden Merkmale genau bestimmt.

2.13. Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Der Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA und der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb sind verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben der Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit den zugelassenen Erstverarbeitern, gleichgestellten Verarbeitern und Reinigern von Flachskurzfasern eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, sind sie verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem sie zur Umsatzsteuer erfasst sind, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben.

2.14. Sanktionen

- Ergibt die Kontrolle, dass die mit dem Zulassungsantrag eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, so wird die Zulassung unverzüglich widerrufen. Einem Erstverarbeiter, dessen Zulassung widerrufen worden ist, wird vor Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres nach der Kontrolle oder der Feststellung der Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen keine Neuzulassung erteilt.
- Im Falle einer absichtlichen oder grob fahrlässigen Falscherklärung wird der Erstverarbeiter oder der gleichgestellte Verarbeiter von der Gewährung der Verarbeitungsbeihilfe für das betreffende und das folgende Wirtschaftsjahr ausgeschlossen. Wenn ein Erstverarbeiter Kaufverträge für Stroh abgeschlossen hat bzw. Verarbeitungsverpflichtung eingegangen ist für eine Fläche, die unter normalen Umständen eine Erzeugung ergeben würde, die über seiner im Zulassungsantrag angegebenen Verarbeitungskapazität liegt, wird er ebenso für das betreffende und das folgende Wirtschaftsjahr von der Gewährung der Beihilfe ausgeschlossen.
- Wird festgestellt, dass die gemeldeten Mengen an Fasern, für die eine Beihilfe beantragt wird, die Mengen überschreiten, die unter Einhaltung aller Beihilfebedingungen, tatsächlich erzeugt worden

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

sind, so wird die tatsächlich beihilfefähige Menge um das Doppelte der festgestellten Überschussmenge gekürzt.

 Außer im Falle höherer Gewalt wird die Beihilfe bei verspäteter Einreichung des Beihilfeantrages oder bei verspäteter Vorlage der Meldungen (Kaufverträge, Verarbeitungsverpflichtungen, Lohnverarbeitungsverträge, Meldungen gemäß Pkt. 2.7.) pro Arbeitstag um 1 % der Beihilfe gekürzt. Im Falle einer Verspätung von mehr als 25 Tagen können der Beihilfeantrag und die oben genannten Meldungen nicht berücksichtigt werden.

2.15. Aufbewahrungspflichten

Der Erstverarbeiter, der gleichgestellte Verarbeiter und der Reinigungsbetrieb haben ordnungsgemäss Bücher zu führen und die bei ihnen verbleibenden Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen **sieben Jahre** vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen.

2.16. Muster und Formblätter

Soweit von der AMA Muster und Formblätter für Anträge und Erklärungen aufgelegt werden, sind ausschließlich diese zu verwenden. Siehe Pkt. 4: Formulare.

3. HANF AUF STILLGELEGTEN FLÄCHEN

Der Anbau von Flachs ist auf stillgelegten Flächen verboten!

Unterschiede zwischen Hanf auf stillgelegten Flächen und Hanf auf nicht stillgelegten Flächen

SL-Hanf	KPF-Hanf
Verarbeitung zu technischen Zwecken wie z.B.	Ausschlieβlich zur Fasererzeugung!
Dämmplatten. Keine Fasererzeugung!	
Anbau- und Liefervertrag muss zwischen	Abschluss eines Kaufvertrages zwischen
Landwirt und Aufkäufer abgeschlossen werden.	Landwirt und zugelassenem Erstverarbeiter.
Dieser ist vom Aufkäufer bis zum 15.05.2004 an	Dieser Kaufvertrag ist bis zum 15.09.2004 an die
die Agrarmarkt Austria zu übermitteln, der	AMA zu übermitteln.
Landwirt muss einen Durchschlag seinem	
Mehrfachantrag beilegen.	
Die <i>Originaletiketten</i> sind dem MFA beizulegen	Die <i>Originaletiketten</i> sind dem MFA beizulegen
und mit der Betriebsnummer des Antragstellers zu	und mit der Betriebsnummer des Antragstellers zu
versehen. Ist auf den Etiketten die Saatgutmenge	versehen. Ist auf den Etiketten die Saatgutmenge
nicht ersichtlich, muss der Rechnungsbeleg	nicht ersichtlich, muss der Rechnungsbeleg
beigelegt werden. Erfolgt der Anbau später als am	beigelegt werden. Erfolgt der Anbau später als am
15.05.2004, so sind die Etiketten bis spätestens	15.05.2004, so sind die Etiketten bis spätestens
30.06.2004 nachzureichen.	30.06.2004 nachzureichen.
Die <i>Mindestaussaatmenge</i> von 20 kg/ha darf	Die <i>Mindestaussaatmenge</i> von 20 kg/ha darf
nicht unterschritten werden.	nicht unterschritten werden.
Um die Einhaltung der Vertragspflichten	
sicherzustellen, hat der Aufkäufer oder	
Erstverarbeiter eine <i>Sicherheit</i> in der Höhe von	
250 EURO pro Hektar zu leisten. Diese	
Bankgarantie ist in voller Höhe bis zum	
15.05.2004 bei der AMA einzubringen.	
Prämienfähig sind ausschließlich Sorten der	Prämienfähig sind ausschließlich Sorten der
Sortenliste.	Sortenliste.
Pflege des Bestandes bis mindestens zehn Tage	Pflege des Bestandes bis mindestens zehn Tage
nach Ende der Blüte.	nach Ende der Blüte.
Übermittlung der <i>Erntemeldung</i> bis zum	
15.11.2004 an die AMA.	F 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1,
Es gelten die <i>Bestimmungen</i> der VO (EG)	Es gelten die <i>Bestimmungen</i> der VO (EG)
Nr. 2461/1999 i.d.g.F. → siehe Merkblatt für	Nr. 245/2001 i.d.g.F. bzw. 1673/1999 i.d.g.F.
Nachwachsende Rohstoffe der Ernte 2004	



Erzeuger



Dresdner Straße 70 1201 Wien

KAUFVERTRAG FÜR □ HANFSTROH □ FLACHSSTROH

K

(zutreffendes ankreuzen)

für die Ernte 2004 (Wirtschaftsjahr 2004/05)

Käufer

Lizeagei	_	Betriebsnummer:		Zulassungsnu	mmer:
Name, Vorname			Name, Vorname, Firma		
Straße, Hausnummer			Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort			PLZ, Ort		
Feldstücknr. Schlagnr.		Feldstüd	ckbezeichnung		Fläche in ha und ar
/					/
/					/
/					/
	Sui	MME			
Kaufpreis:	•••••	EUR/ kg Str HIN	roh I WEIS		
Eine Kopie des Kau	fvert	rages ist spätestens am 15.09.2	004 bei der AMA vorzu	legen.	
Vor dem 1. Jän	nner	2005 kann der Kaufvert	trag an einen ande	ren zugelass	senen Verarbeiter
übertragen werde	n als	denjenigen, der ihn urspri	inglich abgeschlosse	n hat, sofern	der Landwirt und
der ursprüngliche	e uno	d der übernehmende zuge	lassene Verarbeiter	ihre schriftli	iche Einwilligung
dazu geben.					
Nach dem 1. J	änne	r 2005 kann der Kaufve	ertrag nur im Falle	ausreichen	d gerechtfertigter
außergewöhnlich	er U	mstände und nach Genehi	migung der AMA a	n einen ande	eren zugelassenen
Erstverarbeiter üb	ertra	igen werden.			
	Ort, Dat	um			
Untersol	nrift des	s Erzeugers	firm	enmäßige Untersch	rift des Käufers





ZHF

ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS ERSTVERARBEITER FÜR HANF ZUR FASERHERSTELLUNG

Telefon-Nr.:	Telefax-Nr.:	
E-Mail – Adresse (falls	s vorhanden):	
X Leiter des Betriebes:		
✗ Geschäftsführer:		
X Bank:	BI	Z.:
Konto-Nr.:		
Beschreibung des vollstä		r unter Punkt 1 ident ist/sind
Hanfstroh (Fasern, Schäb	ndigen Sortiments von Erzeugnissen en usw.)	aus der Verarbeitung von
Hanfstroh (Fasern, Schäb	ndigen Sortiments von Erzeugnissen en usw.) en an Hanfstroh, die zur Herstellung	aus der Verarbeitung von
Angabe der Richtmeng genannten Erzeugnisse	ndigen Sortiments von Erzeugnissen en usw.) en an Hanfstroh, die zur Herstellung	aus der Verarbeitung von von je 100 kg der oben
Angabe der Richtmeng genannten Erzeugnisse Erzeugnis:	en an Hanfstroh, die zur Herstellung benötigt werden	aus der Verarbeitung von von je 100 kg der oben kg rohes Stroh

5.	Beschreibung	der A	Anlagen	und d	ler]	Maschinen	und	Geräte	für	die	Verarbeitung	von	Hanfstroh
	unter genauer	Anga	abe ihrer	Stand	lorte	e (Plan) sov	vie de	er techni	ische	n Sı	pezifikationen.		

Diese Angaben sind für jede Maschine einzeln erforderlich. Auch maschinelle Einrichtungen zur Herstellung von Nebenerzeugnissen (zB Verarbeitung von Samen, Reinigung von Schäben) sind anzuführen.

	Fabrikat: System:
	Herstellung von:
	Energieverbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Hanfstroh (je Stunde bzw. Jahr)
	Höchstmengenleistung an Hanffasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr):
	Fabrikat: System:
	Herstellung von:
	Energieverbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Hanfstroh (je Stunde bzw. Jahr)
	Höchstmengenleistung an Hanffasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr):
6.	Beschreibung der Lagervorrichtungen unter genauer Angabe des Standortes und der maximalen Lagerkapazität in Tonnen für Ausgangs-, Haupt-, und Nebenerzeugnisse.
7.	VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:
	Mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichte ich mich, ab diesem Zeitpunkt
	 die Bestände an Hanfstroh und Hanffasern für
	a) sämtliche Kaufverträge und Verarbeitungsverpflichtungen,
	b) jeden einzelnen mit gleichgestellten Verarbeitern abgeschlossenen Lohnverarbeitungsvertrag,

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

c) alle anderen Lieferanten und gegebenenfalls die Faserpartien, die aus unter Buchstabe a) fallendem, aber nicht für einen Beihilfeantrag bestimmten Stroh gewonnen wurden,

nach Wirtschaftsjahren der Ernte des betreffenden Strohs und nach Erntemitgliedstaaten getrennt zu führen;

- ❖ jede Änderung hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich der Agrarmarkt Austria (AMA) mitzuteilen.
- ❖ Mich allen Kontrollen zu unterziehen, die im Rahmen der Anwendung der Beihilferegelung der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 vorgesehen sind.
- die **Bestandsbuchhaltung** täglich oder partienweise und in regelmäßiger Verbindung die **Finanzbuchhaltung** zu führen, sowie in Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehene Belege zu aktualisieren.

ACHTUNG:

<u>Dem Antrag ist ein Auszug aus der Finanzbuchhaltung, etwaige Gesellschafterverträge sowie</u> ein Lage- und Produktionsplan beizulegen.

Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig au	sgefüllt wurde, und alle erforderlichen Beilagen enthält.
Ort/Datum	firmenmäßige Zeichnung

WICHTIGE HINWEISE:

Die Bestandsbuchhaltung der Erstverarbeiter enthält für jeden Tag oder jede Partie und jede Strohund Faserkategorie, für die eine getrennte Lagerung erfolgt, folgende Angaben

- 1. Die in dem Unternehmen im Rahmen jedes der Verträge oder der Verpflichtungen eingegangenen Mengen und gegebenenfalls andere Lieferungen,
- 2. die Menge an verarbeitetem Stroh und die Menge an daraus gewonnenen Fasern;
- 3. eine Schätzung und Begründung der Verluste und der vernichteten Mengen;
- 4. die Mengen, die das Unternehmen verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Empfängern;
- 5. die Bestände nach Lagereinrichtungen

Für Stroh- und Fasereingänge und –ausgänge des Unternehmens, die nicht einem Vertrag oder einer Verpflichtung entsprechen, muss der zugelassene Erstverarbeiter für jede Partie über eine Liefer- oder Übernahmebescheinigung des Lieferanten bzw. des Empfängers oder einen anderen gleichwertigen Beleg verfügen, der von der AMA akzeptiert wird. Der zugelassene Erstverarbeiter nimmt eine Registrierung von Name, Firmenname und Anschrift jedes Lieferanten bzw. Empfängers vor.

Verpflichtungen des gleichgestellten Verarbeiters

Der gleichgestellte Verarbeiter muss

- a) über einen Lohnverarbeitungsvertrag mit dem zugelassenen Erstverarbeiter über Hanffasern verfügen,
- b) ein Register führen, dass ab Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres für jeden Tag folgende Angaben enthält:
 - für jeden Lohnverarbeitungsvertrag die erhaltenen und die gelieferten Hanfstrohmengen, die für die Erzeugung von Fasern bestimmt sind;
 - die erhaltenen Mengen an Hanffasern;
 - die verkauften Mengen an Hanffasern unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers;
- c) die von der AMA vorgesehenen Belege im Hinblick auf Kontrollen verfügbar halten und
- d) sich verpflichten, sich allen im Rahmen der Anwendung dieser Beihilferegelung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

Sobald die Übereinstimmung der in Punkt 1-6 genannten Angaben vor Ort überprüft worden ist, erteilt die AMA dem Erstverarbeiter eine Zulassung für Hanf, der unter Einhaltung der Bedingungen erzeugt werden kann, und eine Zulassungsnummer.

Die Zulassung wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erteilt.

Sollten sich eine oder mehrere der Angaben ändern, so bestätigt oder berichtigt die AMA erforderlichenfalls nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung innerhalb des auf die Mitteilung der Änderungen folgenden Monats. Eine Berichtigung der Faserarten, für die die Zulassung erteilt wurde, kann jedoch erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr in Kraft treten.





ZFL

ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS ERSTVERARBEITER FÜR FLACHS **ZUR LANGFASERHERSTELLUNG**

Telefon-Nr.:	Telefax-Nr.:
E-Mail – Adresse (falls	vorhanden):
✗ Leiter des Betriebes:	
✗ Geschäftsführer:	
✗ Bank:	BLZ.:
Konto-Nr.:	
Beschreibung des vollst	ändigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitur
	ändigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitu
Beschreibung des vollst Flachsstroh (Fasern, Sch	ändigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitu
Beschreibung des vollst Flachsstroh (Fasern, Sch	ändigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitun
Beschreibung des vollst Flachsstroh (Fasern, Sch	ändigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitun näben usw.)
Beschreibung des vollst Flachsstroh (Fasern, Sch	ändigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitunäben usw.) en an Flachsstroh, die zur Herstellung von je 100 kg der ol
Beschreibung des vollst Flachsstroh (Fasern, Sch Angabe der Richtmeng genannten Erzeugnisse	ändigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitunäben usw.) en an Flachsstroh, die zur Herstellung von je 100 kg der ol
Beschreibung des vollst Flachsstroh (Fasern, Sch Angabe der Richtmeng genannten Erzeugnisse Erzeugnis:	ändigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitun

5.	Beschreibung der Anlagen und der Maschinen und Geräte für die Verarbeitung von	Flachsstroh
	unter genauer Angabe ihrer Standorte (Plan) sowie der technischen Spezifikationen.	

Diese Angaben sind für jede Maschine einzeln erforderlich. Auch maschinelle Einrichtungen zur Herstellung von Nebenerzeugnissen (z.B.: Verarbeitung von Samen, Reinigung von Schäben) sind anzuführen.

	Fabrikat: System:
	Herstellung von:
	Energieverbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Flachsstroh (je Stunde bzw. Jahr)
	Höchstmengenleistung an Flachslangfasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr):
	Fabrikat: System:
	Herstellung von:
	Energieverbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Flachsstroh (je Stunde bzw. Jahr)
	Höchstmengenleistung an Flachslangfasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr):
6.	Beschreibung der Lagervorrichtungen unter genauer Angabe des Standortes und der maximalen Lagerkapazität in Tonnen für Ausgangs-, Haupt-, und Nebenerzeugnisse.
7.	VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG:
	Mit der Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichte ich mich, ab diesem Zeitpunkt
	 die Bestände an Flachsstroh und Flachslangfasern für
	a) sämtliche Kaufverträge und Verarbeitungsverpflichtungen,
	b) jeden einzelnen mit gleichgestellten Verarbeitern abgeschlossenen Lohnverarbeitungsvertrag,

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

c) alle anderen Lieferanten und gegebenenfalls die Faserpartien, die aus unter Buchstabe a) fallendem, aber nicht für einen Beihilfeantrag bestimmten Stroh gewonnen wurden,

nach Wirtschaftsjahren der Ernte des betreffenden Strohs und nach Erntemitgliedstaaten getrennt zu führen;

- ❖ jede Änderung hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich der Agrarmarkt Austria (AMA) mitzuteilen.
- ❖ Mich allen Kontrollen zu unterziehen, die im Rahmen der Anwendung der Beihilferegelung der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 vorgesehen sind.
- die Bestandsbuchhaltung täglich oder partienweise und in regelmäßiger Verbindung die Finanzbuchhaltung zu führen, sowie in Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehene Belege zu aktualisieren.

ACHTUNG:

Dem Antrag ist ein Auszug aus der Finanzbuchhaltung, etwaige Gesellschafterverträge sowie ein Lage- und Produktionsplan beizulegen.

Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig au	sgefüllt wurde, und alle erforderlichen Beilagen enthält.
Ort/Datum	firmenmäßige Zeichnung

WICHTIGE HINWEISE:

Die Bestandsbuchhaltung der Erstverarbeiter enthält für jeden Tag oder jede Partie und jede Stroh- und Faserkategorie, für die eine getrennte Lagerung erfolgt, folgende Angaben

- 1. Die in dem Unternehmen im Rahmen jedes der Verträge oder der Verpflichtungen eingegangenen Mengen und gegebenenfalls andere Lieferungen,
- 2. die Menge an verarbeitetem Stroh und die Menge an daraus gewonnenen Flachslangfasern;
- 3. eine Schätzung und Begründung der Verluste und der vernichteten Mengen;
- 4. die Mengen, die das Unternehmen verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Empfängern;
- 5. die Bestände nach Lagereinrichtungen

Für Stroh- und Fasereingänge und –ausgänge des Unternehmens, die nicht einem Vertrag oder einer Verpflichtung entsprechen, muss der zugelassene Erstverarbeiter für jede Partie über eine Liefer- oder Übernahmebescheinigung des Lieferanten bzw. des Empfängers oder einen anderen gleichwertigen Beleg verfügen, der von der AMA akzeptiert wird. Der zugelassene Erstverarbeiter nimmt eine Registrierung von Name, Firmenname und Anschrift jedes Lieferanten bzw. Empfängers vor.

Verpflichtungen des gleichgestellten Verarbeiters

Der gleichgestellte Verarbeiter muss

- a) über einen Lohnverarbeitungsvertrag mit dem zugelassenen Erstverarbeiter über Flachslangfasern verfügen,
- b) ein Register führen, dass ab Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres für jeden Tag folgende Angaben enthält:
 - für jeden Lohnverarbeitungsvertrag die erhaltenen und die gelieferten Hanfstrohmengen, die für die Erzeugung von Fasern bestimmt sind;
 - die erhaltenen Mengen an Flachslangfasern;
 - die verkauften Mengen an Flachslangfasern unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers;
- c) die von der AMA vorgesehenen Belege im Hinblick auf Kontrollen verfügbar halten und
- d) sich verpflichten, sich allen im Rahmen der Anwendung dieser Beihilferegelung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

Sobald die Übereinstimmung der in Punkt 1-6 genannten Angaben vor Ort überprüft worden ist, erteilt die AMA dem Erstverarbeiter eine Zulassung für Flachslangfasern, der unter Einhaltung der Bedingungen erzeugt werden kann, und eine Zulassungsnummer.

Die Zulassung wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erteilt.

Sollten sich eine oder mehrere der Angaben ändern, so bestätigt oder berichtigt die AMA erforderlichenfalls nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung innerhalb des auf die Mitteilung der Änderungen folgenden Monats. Eine Berichtigung der Faserarten, für die die Zulassung erteilt wurde, kann jedoch erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr in Kraft treten.





ZFK

ANTRAG AUF ZULASSUNG ALS ERSTVERARBEITER FÜR FLACHS **ZUR KURZFASERHERSTELLUNG**

Telefon-Nr.:	Telefax-Nr.:	
E-Mail – Adresse (falls v	vorhanden):	
X Leiter des Betriebes:		
✗ Geschäftsführer:		
x Bank:	BL	Z.:
Konto-Nr.:		
Reschreibung des vollstär	ndigen Sortiments von Erzeugnisse	n aus dar Vararhaitung
Beschreibung des vollstär Flachsstroh (Fasern, Schäl	ndigen Sortiments von Erzeugnisse ben usw.)	n aus der Verarbeitung
		n aus der Verarbeitung
Flachsstroh (Fasern, Schäl	ben usw.) Flachsstroh, die zur Herstellung vo	
Flachsstroh (Fasern, Schäl	ben usw.) Flachsstroh, die zur Herstellung von enötigt werden	
Flachsstroh (Fasern, Schäl ngabe der Richtmengen an H genannten Erzeugnisse be Erzeugnis :	ben usw.) Flachsstroh, die zur Herstellung von enötigt werden	n je 100 kg der oben kg rohes Stroh

Diese	unter ge Angab	ung der Anlagen und der Maschinen und Geräte für die Verarbeitung von Flachsstauer Angabe ihrer Standorte (Plan) sowie der technischen Spezifikationen. sind für jede Maschine einzeln erforderlich. Auch maschinelle Einrichtungen zur Herstellignissen (z.B.: Verarbeitung von Samen, Reinigung von Schäben) sind anzuführe	ıng
	Fabr	t: System:	
	Hers	ung von:	
	Ener	verbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Flachsstroh (je Stunde bzw. Jahr)	
	Höch	mengenleistung an Flachskurzfasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr):	
	Fabr	t: System:	
	Hers	ung von:	
	Ener	verbrauch und maximale Verarbeitungskapazität von Flachsstroh (je Stunde bzw. Jahr)	
	Höch	mengenleistung an Flachskurzfasern (in Tonnen je Stunde bzw. Jahr):	
		ng der Lagervorrichtungen unter genauer Angabe des Standortes und der maxima ität in Tonnen für Ausgangs-, Haupt-, und Nebenerzeugnisse.	len
7. V	ERPFL	HTUNGSERKLÄRUNG:	
	Mi	er Einreichung des Antrages auf Zulassung verpflichte ich mich, ab diesem Zeitpunk	t
	*	ie Bestände an Flachsstroh und Flachskurzfasern für	
		sämtliche Kaufverträge und Verarbeitungsverpflichtungen,	
) jeden einzelnen mit gleichgestellten Verarbeitern abgeschlosse Lohnverarbeitungsvertrag,	nen

Nr. 5. MERKBLATT Flachs und Hanf – Ernte 2004

c) alle anderen Lieferanten und gegebenenfalls die Faserpartien, die aus unter Buchstabe a) fallendem, aber nicht für einen Beihilfeantrag bestimmten Stroh gewonnen wurden,

nach Wirtschaftsjahren der Ernte des betreffenden Strohs und nach Erntemitgliedstaaten getrennt zu führen;

- ❖ jede Änderung hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich der Agrarmarkt Austria (AMA) mitzuteilen.
- ❖ mich allen Kontrollen zu unterziehen, die im Rahmen der Anwendung der Beihilferegelung der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 vorgesehen sind.
- ❖ die **Bestandsbuchhaltung** täglich oder partienweise und in regelmäßiger Verbindung die **Finanzbuchhaltung** zu führen, sowie in Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehene Belege zu aktualisieren.

ACHTUNG:

<u>Dem Antrag ist ein Auszug aus der Finanzbuchhaltung, etwaige Gesellschafterverträge sowie</u> ein Lage- und Produktionsplan beizulegen.

Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig aus	gefüllt wurde, und alle erforderlichen Beilagen enthält.
Ort/Datum	firmenmäßige Zeichnung

WICHTIGE HINWEISE:

Die Bestandsbuchhaltung der Erstverarbeiter enthält für jeden Tag oder jede Partie und jede Strohund Faserkategorie, für die eine getrennte Lagerung erfolgt, folgende Angaben

- 1. Die in dem Unternehmen im Rahmen jedes der Verträge oder der Verpflichtungen eingegangenen Mengen und gegebenenfalls andere Lieferungen,
- 2. die Menge an verarbeitetem Stroh und die Menge an daraus gewonnenen Flachskurzfasern;
- 3. eine Schätzung und Begründung der Verluste und der vernichteten Mengen;
- 4. die Mengen, die das Unternehmen verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Empfängern;
- 5. die Bestände nach Lagereinrichtungen

Für Stroh- und Fasereingänge und –ausgänge des Unternehmens, die nicht einem Vertrag oder einer Verpflichtung entsprechen, muss der zugelassene Erstverarbeiter für jede Partie über eine Liefer- oder Übernahmebescheinigung des Lieferanten bzw. des Empfängers oder einen anderen gleichwertigen Beleg verfügen, der von der AMA akzeptiert wird. Der zugelassene Erstverarbeiter nimmt eine Registrierung von Name, Firmenname und Anschrift jedes Lieferanten bzw. Empfängers vor.

Verpflichtungen des gleichgestellten Verarbeiters

Der gleichgestellte Verarbeiter muss

- a) über einen Lohnverarbeitungsvertrag mit dem zugelassenen Erstverarbeiter über Flachskurzfasern verfügen,
- b) ein Register führen, dass ab Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres für jeden Tag folgende Angaben enthält:
 - für jeden Lohnverarbeitungsvertrag die erhaltenen und die gelieferten Hanfstrohmengen, die für die Erzeugung von Fasern bestimmt sind;
 - die erhaltenen Mengen an Flachskurzfasern;
 - die verkauften Mengen an Flachskurzfasern unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers;
- c) die von der AMA vorgesehenen Belege im Hinblick auf Kontrollen verfügbar halten und
- d) sich verpflichten, sich allen im Rahmen der Anwendung dieser Beihilferegelung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

Sobald die Übereinstimmung der in Punkt 1-6 genannten Angaben vor Ort überprüft worden ist, erteilt die AMA dem Erstverarbeiter eine Zulassung für Flachskurzfasern, der unter Einhaltung der Bedingungen erzeugt werden kann, und eine Zulassungsnummer.

Die Zulassung wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erteilt.

Sollten sich eine oder mehrere der Angaben ändern, so bestätigt oder berichtigt die AMA erforderlichenfalls nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung innerhalb des auf die Mitteilung der Änderungen folgenden Monats. Eine Berichtigung der Faserarten, für die die Zulassung erteilt wurde, kann jedoch erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr in Kraft treten.





LOHNVERARBEITUNGSVERTRAG HANFSTROH

LV

(zutreffendes ankreuzen)

für die Ernte 2004 (Wirtschaftsjahr 2004/05)

Erzeuger:		Betriebsnummer:		Verarbeite	r:	Zulassungsnum	mer:
Name, Vorname				Name, Vorname, Firma	ı		
Straße, Hausnummer				Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort				PLZ, Ort			
Fläche in ha und ar]	Feldstück	kbezeichnung			Feldstücknr. Schlagnr.
/							
/							
/							
/	Sun	nme					
Entgelt für die V	erarb	eitung:		∉t Stro	h		
			HINV				
-		Lohnverarbeitungsv	ertrages	ist spätestens	am 1	15.09.2004	bei der AMA
(GBI/Abt.4/Ref.12	•						aanan Manadaaitan
		05 kann der Lohnvo denjenigen, der ihn	-	-		_	
		oernehmende zugela		-			
		005 kann der Lohn					
		nstände und nach		-			-
Erstverarbeiter übe	ertrage	en werden.		-			-
	Ort, Dai	tum					
Untersc	hrift des	Erzeugers		firm	enmäßige	e Unterschrift de	s Verarbeiters
Augaha vom 18 (02 200	<u> </u>	Seite	2 22			3 Stiick





VERARBEITUNGSVERPFLICHTUNG □ HANFSTROH □ FLACHSSTROH

VV

(zutreffendes ankreuzen)

für die Ernte 2004 (Wirtschaftsjahr 2004/05)

Erzeuger	Betriebsnummer:
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

Fläche in ha und ar	Feldstückbezeichnung	Feldstücknr. Schlagnr.
1		
/		
/		
/		
/	Summe	

Der Erzeuger verpflichtet sich das Hanf/Flachsstroh zu verarbeiten, das auf seinen Anbau-flächen erzeugt wird, für die er die Beihilfe beantragt hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Erzeugers





M

MELDEFORMULAR für VERARBEITUNGSBETRIEBE Gemäß Art.6 Abs.2 der Verordnung (EG) Nr. 245/2001 ERNTE 2004

Meldung für den Zeitraum (zutreffendes ankreuzen) □ 1. Juli – 31. Dezember 2004 (spätestens am 31.01.2005 bei der AMA vorzulegen) ☐ 1. Jänner – 30. April 2005 (spätestens am 31.05.2005 bei der AMA vorzulegen) □ 1.Mai – 31. August 2005 (spätestens am 30. 09.2005 bei der AMA vorzulegen) □ 1. September – 31. Dezember 2005 (spätestens am 31.01.2006 bei der AMA vorzulegen) □ 1. Jänner – 30. April 2006 (spätestens am 31.05.2006 bei der AMA vorzulegen) **✗** Erstverarbeiter/Name und Anschrift: _____ X Telefon-Nr.: _____ Telefax-Nr.: _____ **★** E-Mail (falls vorhanden) ★ Leiter des Betriebes: **✗** Geschäftsführer: 1. Im oben genannten Zeitraum erzeugten Fasermengen, für die eine Beihilfe beantragt wird: Kurze Flachsfasern: Lange Flachsfasern: Hanffasern:

	e Fasermengen, die im genannten	Zeitraum erzeugt wurden:
Kurze Flachsfasern:		
Lange Flachsfasern:		
Hanffasern:		
3. die Gesamtmenge (des dem Betrieb im genannten Ze	itraum angelieferten Strohs:
Hanfstroh:	Flachsstr	roh:
4. den Lagerbestand	am Ende des genannten Zeitraum	nes
Kurze Flachsfasern:		
Lange Flachsfasern:		
Hanffasern:		
. gegebenenfalls Kop betreffenden Wirts des Übertragenden	pien der Kaufverträge für Stro chaftsjahres übertragen worden und des Übernehmers. eitraum monatlich verkauften Mo	h, die vor dem 1. Januar de sind unter Angabe des Namer
. gegebenenfalls Kop betreffenden Wirts des Übertragenden . die im genannten Z	pien der Kaufverträge für Stro chaftsjahres übertragen worden und des Übernehmers. eitraum monatlich verkauften Mo	h, die vor dem 1. Januar de sind unter Angabe des Namer
. gegebenenfalls Kop betreffenden Wirts des Übertragenden . die im genannten Z der wichtigsten Mä	pien der Kaufverträge für Stro chaftsjahres übertragen worden und des Übernehmers. eitraum monatlich verkauften Mo rkte	h, die vor dem 1. Januar de sind unter Angabe des Namer engen und die entsprechenden l
betreffenden Wirtsdes Übertragenden die im genannten Zider wichtigsten Mä	pien der Kaufverträge für Stro chaftsjahres übertragen worden und des Übernehmers. eitraum monatlich verkauften Mo rkte	h, die vor dem 1. Januar de sind unter Angabe des Namer engen und die entsprechenden l
betreffenden Wirtsdes Übertragenden die im genannten Zider wichtigsten Mä	pien der Kaufverträge für Stro chaftsjahres übertragen worden und des Übernehmers. eitraum monatlich verkauften Mo rkte	h, die vor dem 1. Januar de sind unter Angabe des Namer engen und die entsprechenden l
betreffenden Wirtsdes Übertragenden die im genannten Z der wichtigsten Mä	pien der Kaufverträge für Stro chaftsjahres übertragen worden und des Übernehmers. eitraum monatlich verkauften Mo rkte	h, die vor dem 1. Januar de sind unter Angabe des Namer engen und die entsprechenden l
betreffenden Wirtsdes Übertragenden die im genannten Z der wichtigsten Mä	pien der Kaufverträge für Stro chaftsjahres übertragen worden und des Übernehmers. eitraum monatlich verkauften Mo rkte	h, die vor dem 1. Januar de sind unter Angabe des Namer engen und die entsprechenden l
betreffenden Wirtsdes Übertragenden die im genannten Z der wichtigsten Mä	pien der Kaufverträge für Stro chaftsjahres übertragen worden und des Übernehmers. eitraum monatlich verkauften Mo rkte	h, die vor dem 1. Januar de sind unter Angabe des Namer engen und die entsprechenden l

7.	die Fasermengen, die aus Stroh mit Gemeinschaftsursprung (nicht aus Österreich
	gewonnen wurden und die am Ende des betreffenden Zeitraums eingelagert wurden. E
	ist eine Aufgliederung nach Wirtschaftsjahren vorzunehmen.

Faserart	eingelagerte Mengen	Wirtschaftsjahr
Kurze Flachsfasern		
Lange Flachsfasern		
Hanffasern		

8.	Der gleichgestellte Verarbeiter legt zusammen mit dieser Meldung die Kopien von
	Verkaufsrechnungen für die Flachs- und Hanffasern sowie eine Bescheinigung des
	zugelassenen Erstverarbeiters über Menge und Art der von ihm verarbeiteten Fasern vor.

Sind die Eingänge, Ausgänge und Verarbeitungen für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr endgültig abgeschlossen, so können der Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter die Mitteilung der genannten Erklärungen nach Unterrichtung der AMA einstellen.

Ort, Datum	firmenmäßige Zeichnung

VERARBEITUNGSBEIHILFE FÜR

□ HANFFASERN





Dresdner Straße 70 1200 Wien DVR: 071 98 38

Eingang bei der AMA bis spätestens 15.09.2004

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER

BA

	☐ KURZE FLACHSFASERN
	DER ERNTE 2004
N. 1 . 60	(zutreffendes ankreuzen)
Nicht für	r den Anbau auf stillgelegten Flächen
Zulassungsnummer des zugelassenen Erst	tverarbeiters:
Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Bank:	BLZ: Konto-Nr.:
bzw.	
Kennnummer des gleichgestellten Verarb	peiters:
Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Bank:	BLZ: Konto-Nr.:
Die Menge an Hanf-/Flachs-fasern	n, für die die Beihilfe beantragt wird, wird Gegenstand der
Erklärungen gemäß Art. 6 Absatz	2 lit. a) der VO (EG) Nr. 245/2001:
kg 🖵 lange l	Flachs-, kurze Flachs-, Hanffasern (zutreffendes bitte ankreuzen)
Diese Erklärungen bilden einen i	integralen Bestandteil dieses Antrags. (Siehe Formular M)
BITTE BEACHTEN SIE DIE HIN	WEISE AUF DER RÜCKSEITE!
Ort/Datum	Unterschrift des Beihilfeberechtigten

WICHTIGE HINWEISE

Dieser Antrag kann nur für Hanf-/Flachs-fasern, die aus im Wirtschaftsjahr 2004/05 geernteten Stroh gewonnen wurden, beantragt werden.

Die Verarbeitungsbeihilfe für Hanf-/Flachsstroh wird nur für Fasern gewährt, die

- aus Stroh hergestellt sind, das Gegenstand eines Kaufvertrages, einer Verarbeitungsverpflichtung oder eines Lohnverarbeitungsvertrages ist und auf Parzellen erzeugt wurde, die mit zur Faserherstellung bestimmten Hanf/Flachs bestellt wurden und die als solche in der Flächennutzung deklariert worden sind und
- vor dem 1. Mai 2006 von einem zugelassenen Erstverarbeiter gewonnen und im Falle eines gleichgestellten Verarbeiters vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden.

Der Antrag ist spätestens am 15. September 2004 zu stellen.

Artikel 6 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 245/2001:

Für die ersten sechs Monate des Wirtschaftsjahres und anschließend für jeden Viermonatszeitraum teilen die zugelassenen Erstverarbeiter und die gleichgestellten Verarbeiter der AMA für jede Kategorie, die getrennt gelagert wird, vor Ablauf des folgenden Monats die erzeugten Fasermengen, für die die Beihilfe beantragt wird mit.

Werden die Fasern teilweise aus Stroh gewonnen, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem des zugelassenen Erstverarbeiters geerntet worden ist, so muss die genannte Beihilfe bei der zuständigen Stelle des Erntemitgliedstaates beantragt und dem Mitgliedstaat des zugelassenen Erstverarbeiters eine Kopie dieses Antrags übermittelt werden.

Die Verarbeitungsbeihilfe wird nach Durchführung aller vorgesehenen Kontrollen gewährt, sobald die definitiven Mengen der in Betracht kommenden Fasern für das Wirtschaftsjahr 2004/05 bestimmt worden sind.

Die Verarbeitungsbeihilfe für Hanf-/Flachskurzfasern mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben von 7,5 % bis 25 % ist mit 90 EUR/ Tonne festgesetzt, für Flachslangfasern mit 160 EUR/Tonne.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich pflanzliche Erzeugnisse

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

I/4 - Pflanzliche Erzeugnisse

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-399
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck